

30. Oktober 2022

Einwohnergemeinde Meiringen
Rudenz 14
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Reglement für die Spezialfinanzierung „Vorfinanzierung Turn-, Sport- und Freizeitanlagen“

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- das Organisationsreglement 2006 (OgR06) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

Zweck

Art. 1

- ¹ Unter der Bezeichnung „Vorfinanzierung Turn-, Sport- und Freizeitanlagen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV).
- ² Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Turn-, Sport- und Freizeitanlagen. Im Speziellen sollen die Mittel für die Sanierung der Turnhalle Pfrundmatte und die Realisierung eines Bäderprojekts bereitgestellt werden.

Einlagen in die Spezialfinanzierung

Art. 2

- ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden.
- ² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:
 - a) Tritt ein Verlust auf, darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen
 - b) Tritt ein Gewinn auf, kann dieser vollständig eingelegt werden
 - c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitischen Reserven) vorgenommen werden, können max. 70% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.
- ³ Es dürfen maximal CHF 8 Mio. eingelegt werden.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

- ¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dürfen erst nach Erstellung der Turn-, Sport- und Freizeitanlagen vorgenommen werden.
- ² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibung für die neue Turn-, Sport- und Freizeitanlage Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen.
- ³ Werden bis am 31.12.2030 keine Turn-, Sport- oder Freizeitanlagen erstellt, wird die Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 19.09.2022 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36ff. OgR.

Meiringen, 19.09.2022

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Juck Egli
Verwaltungsleiter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 30.09.2022 bis 30.10.2022 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 39 vom 30.09.2022 wurde die Auflage publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen.

EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin